



**Konzept der Musikgesellschaft Mühlethurnen zum
Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus
(COVID-19)**

für

Proben, Auftritte und Konzerte

19.10.2020

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 18. Oktober 2020 und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung.

Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Mitgliedern, Besuchenden sowie allen am Konzertort oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

2. Schutzmassnahmen

2.1. Proben

Das Ziel ist, so viel reguläre Präsenzveranstaltungen wie möglich zu halten und gefährdete Personengruppen zu schützen.

Für die Musikgesellschaft Mühlethurnen gilt:

- In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikgesellschaft Mühlethurnen durchgeführt werden.
- Ab dem 12. Lebensjahr müssen Schutzmasken getragen werden. Bei Proben oder Auftritten kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden, sofern alle Mitwirkenden einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern einhalten. Die Einhaltung der Distanzregel von 1.5 m hat erste Priorität und soll, wenn immer möglich umgesetzt werden.
- Beim Betreten sowie beim Verlassen des Probelokals muss eine Hygienemaske getragen werden. Die Hygienemaske muss bis zum Erreichen des Sitzplatzes getragen werden. Danach kann die Maske ausgezogen werden. Für Toilettenbesuche und Aufenthalte in Gängen und Treppenhäusern muss die Hygienemaske ebenfalls getragen werden.
- Risikogruppen entscheiden freiwillig über die Teilnahme an Proben.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause. Personen, welche Symptome einer COVID-Erkrankung aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen.
- Auf das Händeschütteln, Abklatschen, Küssen und Umarmen wird verzichtet.
- Vor und nach der Probe sind die Hände gründlich zu waschen, bzw. mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Probelokal zur Verfügung.
- Falls möglich wird durch offene Türen das Berühren der Türgriffe verhindert und die Durchlüftung gewährleistet. Müssen die Türen geschlossen werden, sind die Türgriffe vor und nach der Probe zu desinfizieren.
- Grundsätzlich gilt die 1.5 m Distanzregel nach vorne und je 1 m seitlich.
- Jedes Mitglied nimmt einen eigenen Ständer an die Proben mit. So kann auf das Desinfizieren der Ständer vor und nach den Proben verzichtet werden.
- Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein, deshalb wird durch die Präsidentin eine lückenlose Absenzenkontrolle geführt.
- Das Kondenswasser bei Blasinstrumenten muss aufgefangen werden. Papier und Abfallsäcke stehen zur Verfügung.
- Gemeinsam genutzte Instrumente müssen nach Gebrauch desinfiziert werden. Falls Perkussionsmaterial (inkl. Schläger) von einer anderen Person an die andere weitergegeben wird, ist es vor der Weitergabe zu desinfizieren.
- Weitergehende Massnahmen an weiteren Probe-/Auftrittsorten sind einzuhalten. Bei weniger weit gehenden Regelungen gelten diese MGM Regelungen.

2.2. Auftritte und Konzerte

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Vorschriften des BAG durchgeführt werden. Dabei gelten die Hygienevorschriften des BAG. Werden von den Kantonen oder Verantwortlichen für den Veranstaltungsort weitergehende Regelungen erlassen, sind diese strikt zu befolgen.

Spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (Plätze, Parkanlagen) sind verboten. Davon zu unterscheiden sind Veranstaltungen: Diese zeichnen sich dadurch aus (Covid-19-Verordnung, Art. 4 und 6ff.), dass es sich um einen zeitlich begrenzten, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindenden und geplanten öffentlichen oder privaten Anlass handelt. Veranstaltungen in Vereinen und Freizeitorganisationen gelten nicht als private Veranstaltungen; für sie gelten weiterhin die Schutzkonzeptauflagen wie bisher. Für Veranstaltungen ab 15 Personen muss ein Schutzkonzept vorliegen.

- An Auftritten und Konzerten gilt ab dem 12. Lebensjahr eine generelle Maskentragepflicht für alle Akteure und das Publikum.
- Für alle Beteiligten steht die Gesundheit im Vordergrund. Personen mit Krankheitssymptomen von COVID oder Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person gehabt haben, müssen der Veranstaltung fernbleiben.
- Bei Auftretenden kann auf das Tragen von Schutzmasken während des Vortrags verzichtet werden. Beim Betreten sowie beim Verlassen der Bühne / des Auftrittsortes muss eine Hygienemaske getragen werden. Die Hygienemaske muss bis zum Erreichen des Sitz-/Stehplatzes getragen werden. Danach kann die Maske ausgezogen werden. Alle Mitwirkenden halten einen Sicherheitsabstand von 1.5 m ein, sofern dies möglich ist.
- Auftretende, welche zur Risikogruppe gehören, entscheiden freiwillig über die Teilnahme.
- An den Ein- und Ausgängen des Gebäudes oder an Open-Air Veranstaltungen wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Die Bestuhlung in Konzertsälen ist so eingerichtet, dass zwischen den Besucherinnen und Besuchern der Mindestabstand von 1.5 m eingehalten werden kann. Bei Reservationen als Paar, Gruppe, Familie etc. werden die Stühle entsprechend gruppiert. Eine Reservation ist deshalb zwingend.
- Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden bei allen Veranstaltungen die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums erfasst.
- Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Telefonnummer und allenfalls die Sitznummer. Bei der Reservation werden die Kontaktdaten jeweils einer Person pro Buchung vollständig erfasst. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.
- Die Verpflegung rund um das Konzert wird Corona-konform angeboten.
- Konsumationen sind nur sitzend erlaubt.

3. Inkraftsetzung und Publikation

Das vorliegende Schutzkonzept tritt ab 19. Oktober 2020 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Je nach Entwicklung der Lage, werden die Massnahmen angepasst. Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikgesellschaft Mühlethurnen www.mgmuehlethurnen.ch publiziert.

Mühlethurnen, 19.10.2020

Nicole Schmid, Präsidentin Musikgesellschaft Mühlethurnen